

REGLEMENT

über die Abschlussprüfung sowie die Überprüfung der Modulabschlüsse zur Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Führungsfachmann bzw. Führungsfachfrau

vom 22. Feb. 2003

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im Folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (Verordnung) erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieses Reglements sind aus rein sprachlichen Gründen auf eine der beiden Schreibweisen beschränkt.

Art. 1 Trägerschaft

¹Der folgende Verband bildet die Trägerschaft:
SVF Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung

²Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck des eidgenössischen Titels

Die Inhaber des eidgenössischen Fachausweises verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, eine Gruppe bzw. ein Team in personeller und fachlicher Hinsicht direkt zu führen und alle damit verbundenen komplexen Aufgaben und Funktionen sowohl im mitarbeiterbezogenen Bereich als auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verantwortungsvoll und kompetent auszuüben.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

¹Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird durch die SVF Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es wird eine ausgewogene Vertretung der Sprachregionen angestrebt.

²Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 **Aufgaben der QS-Kommission**

¹Die QS-Kommission

- a) erlässt die Wegleitung zum vorliegenden Reglement;
- b) setzt die Prüfungsgebühr gemäss Gebührenregelung vom 31.12.1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Experten und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) überwacht die Einhaltung der Richtlinien für die Durchführung der Modul-Lernzielkontrollen;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt in Absprache mit der vom BBT anerkannten Organisation die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit.

²Die QS-Kommission kann Aufgaben an einzelne Mitglieder und die Geschäftsführung der Geschäftsstelle der SVF Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildung übertragen.

Art. 5 **Öffentlichkeit /Aufsicht**

¹Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

²Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 **Ausschreibung**

¹Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate im Voraus in der Tagespresse öffentlich ausgeschrieben.

²Die Ausschreibung orientiert zumindest über die Prüfungsdaten, die Prüfungsgebühr, die Anmeldestelle und die Anmeldefrist.

Art. 7 **Anmeldung**

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto,
- e) Angabe der Prüfungssprache.

Art. 8 **Zulassung**

¹Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) im Besitze eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises, eines Maturitätszeugnisses oder eines diesen Zeugnissen gleichwertigen Abschlusses ist und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis, davon mindestens ein Jahr als Leiter einer Gruppe/eines Teams nachweist;
- b) nicht im Besitze eines Zeugnisses nach lit. a ist, aber eine mindestens fünfjährige Berufspraxis, davon mindestens ein Jahr als Leiter einer Gruppe/eines Teams nachweist;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

²Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Art. 9 Abs. 1.

³Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

⁴Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

Art. 9 **Kosten**

¹Der Kandidat entrichtet die Prüfungsgebühr mit der Anmeldung. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

²Kandidaten, die nach der Anmeldung nach Art. 11 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

³Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

⁴Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese übernimmt die SVF Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung.

⁵Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Art. 10 **Aufgebot**

¹Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zwanzig Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.

²Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.

³Der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Dem Aufgebot kann entnommen werden:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Expertenverzeichnis.

⁴Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 **Rücktritt**

¹Der Kandidat kann die Anmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

²Später ist ein Rücktritt von der Abschlussprüfung nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Militär- und Zivildienst;
- b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
- c) Todesfall in der Familie.

³Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 **Ausschluss**

¹Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

²Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Experten zu täuschen versucht.

³Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 **Experten / Notensitzung**

¹Mindestens zwei Experten beurteilen die Abschlussprüfung und legen gemeinsam die Note fest.

²Die QS-Kommission entscheidet über die Erteilung des Fachausweises. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.

³Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experte sowie bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 **ABSCHLUSSPRÜFUNG / ERFORDERLICHE MODULABSCHLÜSSE**

Art. 14 **Abschlussprüfung**

¹Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil und beinhaltet einen modulübergreifenden Inhalt.

²Die beiden Prüfungsteile der Abschlussprüfung können in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

Art. 15 **Prüfungsanforderungen**

¹Die Abschlussprüfung beinhaltet folgende Prüfungsteile und Beurteilungskriterien:

- a) Schriftlicher Teil: 3 bis 4 Stunden
Bearbeitung einer modulübergreifenden, vernetzten Fallstudie
- b) Mündlicher Teil: 45 bis 60 Minuten
Befragung und/oder Präsentationen des Kandidaten und/oder Diskussion mit dem Kandidaten. Es wird auch im mündlichen Teil modulübergreifend, schwergewichtig jedoch der Inhalt der Leadership-Module geprüft. Der mündliche Teil kann Einzel- und/oder Gruppenprüfung sein.

²Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung können der dem Reglement zugehörigen Wegleitung (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) entnommen werden.

Art. 16 **Module**

¹Die Modulabschlüsse, welche für die Erteilung des Fachausweises nachgewiesen werden müssen, sind in der dem Reglement zugehörigen Wegleitung aufgeführt.

²Inhalt und Anforderungen der einzelnen von einer vom BBT anerkannten Organisation geprüften Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen festgelegt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 18 und 19 des Reglements.

Art. 18 Beurteilung

¹Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 19 bewertet.

²Die Schlussnote des schriftlichen Prüfungsteils bzw. des mündlichen Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten und wird auf eine Dezimale gerundet.

³Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Schlussnote, so wird diese nach Artikel 19 erteilt.

Art. 19 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 20 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil jeweils mindestens die Note 4,0 erreicht wird.

²Die Abschlussprüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat

- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

³Die QS-Kommission entscheidet aufgrund der eingereichten Modulabschlüsse und bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen und der erbrachten Leistungen an der Abschlussprüfung über die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises.

⁴Die QS-Kommission stellt jedem Bewerber bzw. jeder Bewerberin ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann mindestens entnommen werden:

- eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse;
- die Bewertung der Abschlussprüfung;
- die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
- bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 **Wiederholung**

¹Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Abschlussprüfung zugelassen. Wird auch die zweite Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Abschlussprüfung zu einer dritten und letzten Abschlussprüfung zugelassen.

²Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 **Titel und Veröffentlichung**

¹Der Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

²Die Fachausweisinhaber und -inhaberinnen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Führungsfachmann bzw. Führungsfachfrau mit eidg. Fachausweis
Spécialiste de la conduite d'un groupe
Specialista della conduzione di un gruppo

³Die Namen der Fachausweisinhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, welches jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

⁴Zur Führung des geschützten Titel sind nur die Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Abschlussprüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Abschlussprüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 23 **Entzug des Fachausweises**

¹Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

²Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 **Rechtsmittel**

¹Gegen Entscheide der QS-Kommission betreffend Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

²Über die Einsprache entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

¹Die SVF Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission entschädigt werden.

²Die SVF Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

³Für die Festsetzung des Bundesbeitrages wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

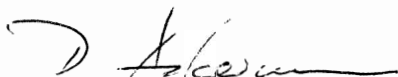
Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des EVD in Kraft.

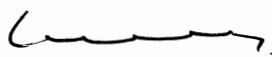
10 ERLASS

Zürich, 23. Januar 2002

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR FÜHRUNGS-AUSBILDUNG



Dr. David Ackermann
Präsident



lic.iur. Fritz Mommendey
Geschäftsführer

Dieses Reglement wird genehmigt.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Bern, 22 11 03

sig.

